

Satzung des „Breitensportverein Biebental e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Breitensportverein Biebental e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Biebental.
Er wurde am 16.02.1989 unter der Nummer VR 1722 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensportes, insbesondere durch

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportangeboten
- Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Zusammenarbeit und Koordinierung des Sports in Biebental mit den bestehenden Vereinen und Schulen.

Der Verein beruht auf demokratischer und rechtsstaatlicher Grundlage.
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Politische, rassistische und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die im weiteren Text verwendete männliche Form schließt die weibliche Form mit ein.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung beider gesetzlichen Vertreter (sofern nicht alleinerziehend).

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung desjenigen selbst.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins
- Bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und etwaige Beschwerden gegen die Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes vorzubringen
- Sich an allen Sportarten des Vereins zu beteiligen und alle Einrichtungen zu nutzen
- Das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
Kinder und Jugendliche vom 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können dies in der Jugendversammlung, Erwachsene in der Jahreshauptversammlung ausüben. Das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche kann auch durch die Erziehungsberechtigten in der Jugendversammlung ausgeübt werden

Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten
- Entrichtung von Beiträgen

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch:

- a) Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebental für ortsansässige Mitglieder,
- b) in schriftlicher Form für auswärtige Mitglieder.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Berichte aus den Abteilungen
- c) Bericht des Jugendwartes
- d) Bericht des Kassenwartes

- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

Mit Anträgen, die eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung enthalten, muss sich die Mitgliederversammlung nur dann befassen, wenn diese mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Vor Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Wahl des Vorsitzenden leitet und das Ergebnis dieser Wahl bekannt gibt. Der gewählte Vorsitzende leitet danach den weiteren Wahlablauf. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Auflösungsantrag in der ordnungsgemäß mit fristgerechter Einladung versandten Tagesordnung enthalten war. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, schriftliche und geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies gefordert wird. Bei Personenwahlen mit mehr als einem Bewerber ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der jugendlichen Mitglieder.

Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart. Dieser muss volljährig sein.

Er muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) gemeinsam vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Jugendwart, die vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzten Abteilungsleiter, der stellvertretende Kassenwart, der Schriftführer.

Des Weiteren können bis zu zwei Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand wird im Weiteren ohne den Zusatz „geschäftsführender“ nur „Vorstand“ genannt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen und Zusatzvereinbarungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Ausnahme: Vorstandsmitglieder können auch gleichzeitig eine Abteilungsleiterfunktion ausüben.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die entsprechenden Personen neu wählt.

Über eine Abberufung des Vorstandes ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen.

Für eine Abberufung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird der Vorstand abberufen, so sind in der gleichen Versammlung Neuwahlen durchzuführen.

§ 12 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres von der angegebenen Bankverbindung eingezogen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zusatzbeiträge für einzelne Sparten können erhoben werden.

Deren Höhe legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 13 Kassenprüfer

Die Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre *jährlich versetzt* gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Direkte Wiederwahl im Jahr des Ausscheidens ist nicht zulässig.

Nach jedem Geschäftsjahr ist vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt unter rechnerischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Satzungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben.

Der geschäftsführende Vorstand hat den Prüfern Einsicht in die Kontoführung sowie die zugehörigen Belege zu gewähren.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen, der den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung in zusammengefasster Form bekannt zu geben ist.

Durch die Kassenprüfer wird die Entlastung/Nichtentlastung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Mitgliederversammlung beantragt.

§ 14 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 unserer Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsbestimmung

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt aus rechtlichen Gründen Teile der Satzung beanstandet, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 24.01.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.